Satzung des Helmstedter Sportvereins 1913 e. V.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der am 13.12.1945 gegründete Verein führt den Namen "Helmstedter Sportverein 1913 e. V." und hat seinen Sitz in Helmstedt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 130002 eingetragen. Er ging aus dem "Verein für Leibesübungen von 1913 e. V." hervor, dessen Gründung am 24.08.1921 durch die Verschmelzung zwischen dem am 15.06.1913 gegründeten Fußballklub "Hohenzollern" und der am 02.03.1919 gegründeten "Sport- und Spielabteilung des Turnclubs Helmstedt" vollzogen wurde.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Gesundheits-, Leistungs- und Spitzensports

(2) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt grundsätzlich durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/Übungsleiterinnen

(3) Die Ziele des Vereins werden unter anderem verwirklicht durch:

a. Durchführung ständiger Sportangebote

b. Durchführung von Sportkursen

c. Durchführung von Kooperationen mit Schulen, Kitas und sonstigen Institutionen

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er verwendet deswegen Mittel aller Art nur zu sportlichen, freizeitlichen und jugendfördernden Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt in Einklang mit den Satzungen dieser Verbände seine sportlichen Angelegenheiten selbständig.

§ 5 – Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder digital zu beantragen.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen volljährigen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereines vorbehaltlos anzuerkennen.
4. Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben. Sie können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die Beitrittserklärung unterschrieben haben.
5. Über die Aufnahme-entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Der Antragsteller hat gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ein Einspruchsrecht. Dieser muss innerhalb von 7 Tage

schriftlich formuliert und eingereicht werden. Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt nach Anhörung des Antragsstellers durch einen Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates.
6. Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses und des Vereinsrates ernannt.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
8. Für Teilnehmer an Kursen und Lehrgängen ist eine Mitgliedschaft nicht zwingend vorgeschrieben.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein muss einen Monat vor Quartalsende schriftlich erklärt werden; bei Minderjährigen ist dazu die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Vereinseigentum ist zurückzugeben.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Die Beitragsschuld besteht auch nach der Streichung fort. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; sie kann vom Vorstand auf Antrag rückgängig gemacht werden, wenn das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen, gerechnet vom 1. Werktag nach der Absendung des Bescheides, der Beitragspflicht nachkommt. Das Mitglied ist entsprechend zu belehren.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden bei groben Verstößen gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, bei unehrenhaftem Verhalten, soweit dieses in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht sowie bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Kapitalverbrechens. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu schriftlicher oder mündlicher Äußerung zu geben.
5. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Das Mitglied kann aus dem Ausschluss keine zivilrechtlichen Folgerungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Berufungsrecht an den Vereinsrat zu; dieser entscheidet endgültig.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

1. Jedes über sechzehn Jahre alte Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied kann an der Delegiertenversammlung teilnehmen (die Versammlung ist vereinsöffentlich). Hier können sich die Mitglieder über Ihre im Vorfeld gewählten Delegierten vertreten lassen und auch Anträge einbringen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben und sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse verbindlich.
2. Die Mitglieder sind angehalten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet oder ihm entgegensteht.
3. Jede Änderung der Anschrift und der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Das Vereinseigentum (Sportanlagen, Sportgeräte, Umkleidekabinen, etc.) ist schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 – Beitragswesen

Das Beitragswesen wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen und geändert wird.

§ 10 – Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an den Leibesübungen, durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied; bei Minderjährigen haften die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

§ 11 – Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung(§ 12), die Delegiertenversammlung (§ 13), der Vorstand (§ 15), der Hauptausschuss (§ 16) und der Vereinsrat (§ 17).
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für besondere Vereinsangelegenheiten, die ihr von der Delegiertenversammlung oder nach § 12.3 zur Entscheidung zugewiesen werden, für die Änderung des Vereinszweckes und für die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nur einzuberufen, wenn Entscheidungen über Fragen nach § 12.1 zu treffen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vereinsrat oder ein Drittel der gewählten Delegierten dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufung einer so beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens beim Vorstandssprecher erfolgen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 – Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die Zusammenkunft der Mitgliedervertreter; sie ist mit Ausnahme der im § 12.1 für die Mitgliederversammlung genannten Zuständigkeiten das oberste Organ des Vereins, das durch seine Entscheidungen das Vereinsleben unmittelbar gestaltet.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Delegiertenversammlungen sind vereinsöffentlich.
3. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Mitgliedern des Vereinsrates, den Ehrenmitgliedern und den Rechnungsprüfern.
4. Die passiven Mitglieder und die Abteilungen wählen entsprechend ihrer vom Vorstand zum Jahresbeginn festgestellten Mitgliederzahl für je angefangene fünfzig Mitglieder einen Delegierten, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der insgesamt zu wählenden Delegierten stellen. Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Delegiertenversammlung obliegt die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des

Vorstandes, die Entgegennahme des Kassenberichtes, die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Vereinsrates nach Vorschlag des Vorstandes, die Wahl von zwei Rechnungsprüfer n, die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über den Haushaltsplan, über die Beitragsordnung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über sonstige Angelegenheiten.

6. Für außerordentliche Delegiertenversammlungen gelten die Bestimmungen wie für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 14 – Gemeinsame Vorschriften für Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

1. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand (vertreten durch 2 Vorstandmitglieder) einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen entweder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung, durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder in der Tagespresse unter Veröffentlichung der Tagesordnung. Die Delegierten werden schriftlich eingeladen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingebrachte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden; dies ist zwingend, wenn ein Antrag die Unterstützung von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern oder von mindestens einem Viertel der gewählten Delegierten hat.

§ 15 – Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens fünf und maximal sieben gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,— € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,— € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 5.000,— € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand benennt aus seinen Mitgliedern heraus einen Vorstandsprecher. Der Vorstandssprecher koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Vorstandssitzungen. Seine Amtszeit innerhalb des Vorstandes sollte mindestens 12 Monate betragen, eine Wiederwahl ist aber zulässig. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Verantwortung und Belastung des Vorstandssprechers während einer Amtsperiode des Vorstandes auf verschiedene Vorstandmitglieder gleichmäßig zu verteilen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Vereinsgeschäfte; er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können die Geschäftsstelle und weitere Mitarbeiterfunktionen vom Vorstand hauptamtlich besetzt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Bei Zahlungen an Vorstandsmitglieder ist die Entscheidung durch den Hauptausschuss zu beschließen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen kommissarischen Nachfolger. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
9. Die Vorstandsmitglieder nehmen die Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches in eigener Verantwortung wahr; sie sind dabei an Beschlüsse des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung gebunden.

10. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Abteilungen und sonstigen Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilnehmen.
11. Die Angestellten der Geschäftsstelle führen die geschäftlichen Angelegenheiten der Vereinsorgane aus. Weisungsberechtigt ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
12. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
13. Der Vorstand ist berechtigt einen besonderen Vertreter (Geschäftsführer) im Rahmen des §30 BGB zu bestellen.
14. Der Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des besonderen Vertreters beinhalten insbesondere die
    - Vereinsverwaltung
    - kaufmännische Führung des Vereins
    - Personalverantwortung
15. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,— € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) treten automatisch die Bestimmungen des §15 Satz 2 in Kraft
16. Die besonderen Vertreter können ihre Tätigkeiten gem. § 11 Absatz 3 entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausüben.

§ 16 – Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören der Vorstand, die Abteilungsleiter/innen und der besondere Vertreter gemäß § 15 Absatz 13 an.
2. Der Hauptausschuss tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich oder im Bedarfsfall auf Einladung des Vorstands zusammen; er ist dabei über die laufenden Geschäfte und über besondere Vereinsangelegenheiten zu informieren.
3. Dem Hauptausschuss obliegt im Benehmen mit dem Vereinsrat das Vorschlagsrecht zur Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 17 – Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören mindestens fünf höchstens neun Vereinsmitglieder an; sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung einen kommissarischen Nachfolger berufen.
2. Die Mitglieder des Vereinsrates wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
3. Der Vereinsrat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen. Der Vereinsrat kann vom Vorstand Aufklärung in allen Angelegenheiten des Vereins verlangen.
4. Der Vereinsrat ist Berufungsinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung von Mitgliedern der Abteilungsleitung und bei disziplinarischen Maßnahmen gegen Mitglieder. Er kann die Angelegenheit zur erneuten Beratung auch an den Vorstand zurückweisen. Die Entscheidungen des Vereinsrates sind endgültig; sie werden dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
5. Dem Vereinsrat obliegt die Erledigung von Ehrenangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans gegeben ist.
6. Bei beabsichtigten außerordentlichen Ehrungen soll der Vereinsrat gehört werden.
7. Dem Vereinsrat obliegt im Benehmen mit dem Hauptausschuss das Vorschlagsrecht zur Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 18 – Rechnungsprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 – Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach Sportarten in Abteilungen zusammengefasst, über deren Errichtung und Auflösung der Vorstand entscheidet Eine Abteilung sollte mindestens fünfzig Mitglieder umfassen.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
3. Der Abteilung steht ein Abteilungsleiter/in vor, der/die für die Durchführung des Sportbetriebes in seiner/ihrer Abteilung verantwortlich ist und alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse regelt.
4. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erstattet der/die Abteilungsleiter/in den Mitgliedern seiner/ihrer Abteilung einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit. Dazu hat er/sie in den ersten zwei Monaten des neuen Kalenderjahres eine Abteilungsversammlung anzusetzen; sie ist dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin anzuzeigen.
5. Bei der Abteilungsversammlung hat jedes über 14 Jahre alte Mitglied Stimmrecht.
6. Bei der Abteilungsversammlung werden der/die Abteilungsleiter/in und seine/ihre Mitarbeiter (z. B. Stellvertreter, Sportleiter, Schriftführer, Pressesprecher) für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die gewählten Personen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Jede Abteilung, in der Jugendliche unter 18 Jahren betreut werden, sollte einen Jugendleiter oder einen Jugendvertreter in die Abteilungsführung berufen.
8. Jede Abteilung, in der Frauen Sport treiben, sollte eine Frauenwartin in die Abteilungsführung berufen.
9. Findet eine Wahl nicht rechtzeitig statt, bleiben der/die Abteilungsleiter/in und die gewählten Mitarbeiter bis zur Durchführung der Wahl im Amt.
10. Der Vorstand kann bei Neugründung einer Abteilung oder wenn keine Wahl möglich ist, einen Abteilungsleiter kommissarisch wählen.
11. Mitglieder der Abteilungsleitung können vom Vorstand abberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Den Abberufenen steht ein Einspruchsrecht an den Vereinsrat zu. Die Entscheidungen des Vereinsrates sind endgültig; sie werden dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
12. In einer Abteilung vorhandenes Vermögen ist Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben ist oder ihr durch Schenkung zufiel.

§ 20 – Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Hauptausschusses und des Vereinsrates Personen ernannt werden, die Vereinsämter jahrelang innegehabt oder die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Delegiertenversammlung.
2. Vereinsmitglieder können vom Vorstand für außergewöhnliche sportliche Leistungen oder für besondere Verdienste um den Verein im Einvernehmen mit dem Vereinsrat geehrt werden.
3. Für besondere Vereinstreue werden die Vereinsnadel in Silber für 25jährige Mitgliedschaft und die Vereinsnadel in Gold für 40 jährige Mitgliedschaft verliehen. Besondere Ehrungen erfolgen für darüber hinaus gehende langjährige Mitgliedschaften(ab der 50 jährige Mitgliedschaft).
4. Die Ehrungen finden in einem besonderen Rahmen statt.

§ 21 – Beschlüsse, Wahlen, Protokolle

1. Die Organe des Vereins sind, soweit die Satzung nichts anderes aussagt, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Soweit die Satzung nichts anderes aussagt, erfolgen Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen.
4. Nach allen Wahlen bleiben die Gewählten bis zur Neuwahl im Amt.
5. Über Mitglieder-, Delegierten- und Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Versammlungsablauf in seinen wesentlichen Teilen wiedergibt. Die Beschlüsse sind mit Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Versammlung zu genehmigen.
6. Alle Mitglieder der Vereinsorgane müssen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, volljährig sein.

§ 22 – Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 23 – Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder dies beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Helmstedt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat, vorrangig für einen sich in Helmstedt neu zu bildenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der des Helmstedter Sportvereins 1913 e.V.
3. Bei Auflösung des Vereins bleiben der Vereinssprecher und zwei weitere Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis die Liquidation vollzogen ist. Die Vorgenannten fungieren als Liquidatoren gemäß § 47 ff. BGB.

§ 24 – Redaktionsbeschlussfassungsklausel

Der Vorstand kann Änderungen in der Satzung und deren rechtmäßige Eintragung in das Vereinsregister auch ohne Beschluss der Delegiertenversammlung unter folgenden Umständen beschließen:

Der Verein wird seitens des Gesetzgebers, dazu aufgefordert, Änderungen in seiner Satzung vorzunehmen, ohne deren Änderung der Entzug der Gemeinnützigkeit drohen würde.

Bezeichnungen sich in der Namensgebung geändert haben (bspw. Amtsbezeichnungen), ohne dass sich eine inhaltliche Veränderung daraus ergibt.

Korrekturen von Rechtschreibfehlern und Änderungen zu Gunsten der besseren Lesbarkeit, sowie der Vereinfachung und Zusammenfassung, ohne dass sich eine inhaltliche Veränderung ergibt.

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins am 18.03.2022 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt die bisher geltende Satzung gleichzeitig außer Kraft.

Helmstedt, den 18.03.2022

- Der Vorstand -